

Religiöse Erwachsenenbildung

I. Religiöse Erwachsenenbildung – Aufgabe und Definition

Religiöse Bildung unterstützt den Menschen in seiner Offenheit für Fragen nach dem Sinn des Lebens und der Welt und dient damit seiner ganzheitlichen Entfaltung. Zugleich trägt sie zu einem verantwortungsbewussten Handeln der Menschen im gesellschaftlichen und politischen Kontext bei. Sie fördert die Werteentwicklung und stärkt die Verständigung der Religionen, Kulturen und Generationen. Damit ist sie ein wichtiger Baustein einer lebendigen Demokratie.

Religiöse Erwachsenenbildung erschließt die Inhalte und Praxis der Religion(en) mit dem Ziel, zur Selbstreflexion, -verantwortung und -bestimmung des Menschen anzuregen. Dabei ermöglicht sie den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen im religiösen Bereich, fördert die Meinungsbildung und Entscheidungsfähigkeit und führt zum Abbau von Vorurteilen. Unabhängig von einer getroffenen Glaubensentscheidung befähigt sie dazu, Religion auch auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse kritisch zu reflektieren und ihre Inhalte in Bezug zur eigenen Lebenswelt zu setzen.

Unter Berücksichtigung von Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung thematisieren ihre Angebote Religion(en) und ihre Inhalte, ihre Praxis, ihre Symbolwelt und ihr Ethos. Der religiöse Bereich wird hierbei nicht als abgegrenzter Sektor verstanden, sondern er berührt in vielfacher Weise persönliche, gesellschaftliche, politische, sprachliche, gesundheitliche, kulturelle, wirtschaftliche und berufliche Fragen.

II. Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit von Angeboten im Bereich religiöser Erwachsenenbildung

Als Angebote der Erwachsenenbildung im Sinne des BayEbFöG zeichnen sich die Veranstaltungen der religiösen Erwachsenenbildung durch folgende Merkmale aus:

1. Sie verfügen über ein pädagogisches Konzept.
2. Sie werden von geeignetem Lehrpersonal durchgeführt.

3. Sie sind öffentlich ausgeschrieben, setzen keine Glaubensentscheidung voraus und stehen somit Menschen verschiedener Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen offen.
4. Der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten im religiösen Bereich steht im Vordergrund. Dies wird mittels Elementen der Information und kritischen Reflexion ebenso umgesetzt wie mittels Erfahrungselementen und spirituellen Elementen (z.B. Meditation).

III. Statistische Erfassung

Die Verwaltungsvorschrift zum neuen BayEbFöG erlaubt künftig die Erfassung von Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsteilen der religiösen Bildung.

Bei der Erfassung von Veranstaltungen der religiösen Bildung gelten die in der Verwaltungsvorschrift definierten Kriterien. Grundsätzlich bedarf es jedoch gerade bei Veranstaltungen, die auch Elemente des Glaubensvollzugs enthalten, einer hohen Sensibilität und kritischen Reflexion darüber, ob eine statistische Erfassung im Sinne des BayEbFöG (d.h. also die indirekte Verwendung von Steuermitteln) angezeigt ist.

Generell gelten folgende Grundsätze:

1. Veranstaltungen, die Elemente des Glaubensvollzugs enthalten, dürfen nicht als Ganze statistisch erfasst werden (gemeint sind z.B. Exerzitien aller Art, Stilleübungen, Meditationen usw.)
2. Erfassbar sind hingegen einzelne Veranstaltungsteile, in denen gezielt Teilinhalte vermittelt werden (z.B. Einführung in Meditationstechniken, Einführung in Bibliodrama, Einheiten mit theologischen Impulsen, angeleitete Elemente der Persönlichkeitsbildung).
3. Die so erfassten Einheiten bedürfen jedoch einer genauen Dokumentation:
 - a. Der genaue Veranstaltungsablauf (gesamte Veranstaltung!) muss dokumentiert sein, sodass nachvollziehbar ist, welche Veranstaltungsteile und Zeiteinheiten statistisch erfasst wurden.
 - b. Für die erfassten Elemente muss ein pädagogisches Konzept (s.o., Angaben zu Inhalt, Methode und Ziel) vorgehalten werden.
 - c. Die Nachvollziehbarkeit muss auch in der Dokumentation im Statistikprogramm gewährleistet sein (detaillierte Angaben im Rahmen der „ergänzenden Bemerkungen“).
4. Übernachtungen dürfen nur dann als eine Doppelstunde gezählt werden, wenn die Veranstaltung als Ganze berücksichtigungsfähig ist. Bei Veranstaltungen, bei denen nur einzelne Veranstaltungsteile statistisch erfasst werden, dürfen Übernachtungen nicht gezählt werden.